Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nummer 117/2023



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser, das Kulturhaus Aufenau und den Kulturkeller der Stadt Wächtersbach

Eingangsformel

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBI. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach am 23.11.2023 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser, das Kulturhaus Aufenau und den Kulturkeller in der Stadt Wächtersbach beschlossen:

§ 1

Bereitstellung der Gemeinschaftshäuser, des Kulturhauses Aufenau und des Kulturkellers Wächtersbach als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Wächtersbach stellt in den Stadtteilen

Aufenau ein Kulturhaus

Neudorf ein Dorfgemeinschaftshaus Weilers ein Dorfgemeinschaftshaus Hesseldorf ein Dorfgemeinschaftshaus Wittgenborn ein Dorfgemeinschaftshaus Waldensberg ein Dorfgemeinschaftshaus Leisenwald ein Dorfgemeinschaftshaus

Wächtersbach einen Kulturkeller

als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

§ 2

Benutzungsrecht

Die Gemeinschaftshäuser, das Kulturhaus Aufenau und der Kulturkeller der Stadt Wächtersbach stehen mit ihren Räumlichkeiten der Bevölkerung der Stadt Wächtersbach für Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgerinnen und Bürgern und Durchführung von Familienfeiern zur Verfügung.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Erhebung von Benutzungsgebühren der Gemeinschaftshäuser, des Kulturhauses Aufenau und des Kulturkellers Wächtersbach wird nachfolgende Einteilung vorgenommen:

Dorfgemeinschaftshaus in Weilers:

Anlass	Miete in Euro
Private Feierlichkeiten und sonstige Veranstaltungen	
bis 100 Personen	150,00 Euro
Private Veranstaltung und sonstige Veranstaltungen	
über 100 Personen	330,00 Euro
Trauerfeier	30,00 Euro

Dorfgemeinschaftshaus in Neudorf:

Anlass	Miete in Euro
Private Feierlichkeiten und sonstige Veranstaltungen	
bis 100 Personen	150,00 Euro
Private Veranstaltung und sonstige Veranstaltungen	
über 100 Personen	330,00 Euro
Trauerfeier	30,00 Euro

Dorfgemeinschaftshaus in Waldensberg:

Anlass	Miete in Euro
Private Feierlichkeiten und sonstige Veranstaltungen	
bis 100 Personen	
Kleiner Saal	60,00 Euro
Großer Saal	90,00 Euro
Private Veranstaltung und sonstige Veranstaltungen	
über 100 Personen	330,00 Euro
Trauerfeier	30,00 Euro

Dorfgemeinschaftshaus in Wittgenborn:

Anlass	Miete in Euro
Private Feierlichkeiten und sonstige Veranstaltungen	
bis 100 Personen	150,00 Euro
Private Veranstaltung und sonstige Veranstaltungen	
über 100 Personen	330,00 Euro
Trauerfeier	30,00 Euro

Dorfgemeinschaftshaus in Leisenwald:

Anlass	Miete in Euro
Private Feierlichkeiten und sonstige Veranstaltungen	
bis 100 Personen	150,00 Euro
Private Veranstaltung und sonstige Veranstaltungen	
über 100 Personen	330,00 Euro
Trauerfeier	30,00 Euro

Dorfgemeinschaftshaus <u>Hesseldorf:</u>

Anlass	Miete in Euro
Private Feierlichkeiten und sonstige Veranstaltungen	
bis 100 Personen	150,00 Euro
Private Veranstaltung und sonstige Veranstaltungen	
über 100 Personen	330,00 Euro
Private Veranstaltung und sonstige Veranstaltungen	
(Nebenraum)	60,00 Euro
Trauerfeier	30,00 Euro

Kulturhaus Aufenau:

Anlass	Miete in Euro
Private Feierlichkeiten und sonstige Veranstaltungen	
bis 100 Personen	150,00 Euro
Private Veranstaltung und sonstige Veranstaltungen	
über 100 Personen	330,00 Euro
Private Veranstaltung und sonstige Veranstaltungen	
(je Gruppenraum Erdgeschoss)	60,00 Euro
Trauerfeier	30,00 Euro

Kulturkeller Wächtersbach:

Anlass	Miete in Euro
Private Feierlichkeiten und sonstige Veranstaltungen	
bis höchstens 70 Personen	100,00 Euro
Trauerfeier	30,00 Euro

Zusatzbestimmungen:

Bei Küchennutzung ist zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen.

Zusätzlich zu den genannten Benutzungsgebühren haben die Nutzer/innen der Gemeinschaftshäuser, des Kulturhauses Aufenau und des Kulturkellers Wächtersbach die Verbrauchskosten sowie die Kosten für zusätzlichen Personal- und Sachaufwand zu entrichten, die vom Magistrat festzulegen sind.

Im Einzelfall kann der Magistrat abweichende und ergänzende Regelungen zu den Benutzungsgebühren festlegen, dies betrifft insbesondere Gebührenfestsetzungen bei Jugendveranstaltungen sowie Veranstaltungen sozialer und karitativer Art.

Für die Benutzung durch die Vereine gelten die Richtlinien über die Förderung der Vereinsund Jugendarbeit für die Vereine in Wächtersbach.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wächtersbach, den 24.11.2023

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach Weiher, Bürgermeister